

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kirchlichen
Bestattungseinrichtungen

Friedhofgebührensatzung

für

den Friedhof in Atting

vom 22.11.2018

Die Katholische Kirchenstiftung in Atting erlässt folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflicht

Die Katholische Kirchenstiftung Atting erhebt

- a) Grabplatzgebühren
- b) Leichenhausgebühren

Sind für Leistungen, die im Einzelfall erhoben werden, Gebühren nicht
aufgeführt, so können angemessene Gebühren festgelegt werden

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) Wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
- c) Wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- d) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht

- a) Im Fall des §2 Abs. 1 a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- b) Im Fall des §2 Abs. 1 b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Pfarrei Atting
- c) Im Fall des §2 Abs. 1 c mit der Auftragserteilung
- d) Im Fall des §2 Abs. 1 d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts

Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids/Rechnung fällig.

Laufende Gebühren werden jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Grabplatzgebühren

- 1) Die Grabplatzgebühren betragen als einmalige Gebühr für den erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechts (für die Dauer **von 20 Jahren**)
 - a) Für ein Kindergrab: 500,00 Euro
 - b) Für ein Einzelgrab: 500,00 Euro
 - c) Für ein Doppelgrab: 1000,00 Euro
 - d) Für eine Urnenkammer: 750,00 Euro

- 2) Die Grabplatzverlängerungsgebühren (für die Dauer von 10 Jahren) betragen
 - a) Für ein Kindergrab: 250,00 Euro
 - b) Für ein Einzelgrab: 250,00 Euro
 - c) Für ein Doppelgrab: 400,00 Euro
 - d) Für eine Urnenkammer: 350,00 Euro

- 3) Es fallen keine jährlich wiederkehrenden Gebühren an

§ 5 Leichenhausgebühren

(1) Für die Benutzung des Leichenhauses fallen pro Tag an: 20,00 Euro

(2) Für den Kerzenschmuck im Leichenhaus fallen pauschal an

a) für einen Sarg: 30,00 Euro

b) für eine Urne: 20,00 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft

Atting, den 22.11.2018